



Von lic. Iur. Fanny Paucker
Lehrstuhl Prof. Dr. Andreas Heinemann

Datum 26. Juli 2011

I. Bundesgericht, Urteil vom 2. Mai 2011, 4A_78/2011¹ - Nachahmung des Le Corbusier Stuhls (Basculante LC1)

Das Urteil thematisiert die Nachahmungsfreiheit des UWG am Beispiel des urheberrechtlich nicht geschützten Stuhls LC1.



Le Corbusier Stuhl (Basculante LC1)

I. Sachverhalt

Die Klägerin, eine italienische Aktiengesellschaft, produziert und vertreibt als Einzelinhaberin einer weltweiten Lizenz Le Corbusier Möbel mit den Bezeichnungen LC1, LC2, LC3, LC4, LC6 und LC7. Die Beklagte, eine EinpersonengmbH nach italienischem Recht, vertreibt Nachahmungen der vorher genannten Modelle.

Die Klägerin gelangte, nachdem sie beim Zürcher Obergericht (Urteil vom 7. September 2009) und Kassationsgericht (Urteil vom 13. Oktober 2010) geklagt hatte, mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht.

¹ <http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=4A_78%2F2011&rank=1&azaclr=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F02-05-2011-4A_78-2011&number_of_ranks=1>, besucht am 14. Juli 2011.

II. Erwägungen

A. Der urheberrechtliche Schutz des Stuhls LC1 (E.2)

Der individuelle Charakter ist gem. **Art. 2 lit. f URG** Voraussetzung eines Werkes der angewandten Kunst. Dem Stuhl LC1 wird der Urheberschutz wegen fehlenden individuellen Charakters aufgrund der Existenz zweier ähnlicher Vorläufermodelle abgesprochen. Der aktuelle Entscheid folgt in urheberrechtlicher Hinsicht **BGE 113 II 190**, der ebenfalls demselben Stuhl (LC1) den Urheberschutz absprach. Grund dafür waren ebenfalls die beiden oben genannten Vorläufermodelle, da diese bereits zu der Zeit von BGE 113 II 190 existierten. Den Möbeln LC2, LC3 und LC4 sprach BGE 113 II 190 Urheberschutz zu.

B. Der lauterkeitsrechtliche Schutz des Stuhls LC1 (E.4)

Das Immaterialgüterrecht schützt besondere Leistungen. Dadurch nicht geschützte Leistungen dürfen von jedermann nachgeahmt werden, sofern nicht die Grenzen des lautereren Wettbewerbes überschritten werden. Das UWG zeigt die Schranken der Nachahmungsfreiheit mit besonderen Tatbeständen auf.

Diese umfassen insbesondere die Generalklausel in **Art. 2 UWG** und **Art. 3 lit. d UWG**, der die Schaffung einer Verwechslungsgefahr sowohl von Waren, Werken, Leistungen als auch jene mit dem Geschäftsbetrieb eines anderen schildert. Ferner legt **Art. 3 lit. e UWG** den anlehenden Vergleich der eigenen Waren, Werke oder Leistungen mit jenen der anderen Marktteilnehmern dar. Darunter fällt auch die Rufausbeutung².

BGE 113 II 190 fasste die Kopie des Stuhls LC1 als sklavische Nachbildung der ganzen Serie³ und als Rufausbeutung auf. Dagegen setzt der **aktuelle Entscheid** den Fokus auf das aktenkundige **Werbematerial** und nicht auf den Stuhl.

Im Gegensatz zu BGE 113 II 190 wird nicht mehr mit dem Begriff **Le Corbusier** geworben. So ist für den durchschnittlichen Konsumenten in der Werbung kein Bezug zu **Le Corbusier** ersichtlich. Dies schliesst eine Verwechslungsgefahr gem. **Art. 3 lit. d UWG** und eine Rufausbeutung gem. **Art. 3 lit. e UWG** aus.

² Siehe auch BGE 135 III 446 E.7.1 (Maltesers).

³ In dieser Serie haben die Stühle LC2, LC3 und LC4 sogar Urheberschutz.

Nach Ansicht der Klägerin sei es eine “*unzulässige isolierte Betrachtung*“, nur auf das Werbematerial und nicht auf den Stuhl LC1 abzustellen. Auf diese Sachverhaltsrüge tritt das Bundesgericht nicht ein, da die Aktenwidrigkeit bereits vor dem Kassationsgericht, welches die letzte kantonale Instanz ist, hätte gerügt werden können. Dies wurde von der Klägerin unterlassen. Das Bundesgericht tritt gem. Art. 75 Abs.1 BGG nur auf Entscheide letzter kantonomer Instanzen ein.

III. Fazit

Das vorliegende Urteil stellt bei der Beurteilung einer Nachahmung nur noch auf die Werbung und nicht mehr auf das Produkt ab. Die Begründung dazu ist prozessrechtlicher Art⁴. Durch sie wird eine Nachahmung erlaubt, die noch in BGE 113 II 190 verboten wurde. Es stellt sich darum die Frage, ob im aktuellen Entscheid, der erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben könnte, und von dem bekannten BGE 113 II 190 abweicht, wirklich sachgerecht entschieden wurde.

Ein Zuger Strafentscheid aus dem Jahr 2009⁵, von dem im aktuellen Urteil keine Rede ist, berücksichtigt bei der Beurteilung einer Nachahmung – anders als das vorliegende Urteil – nur das Produkt mit seinem äusseren Erscheinungsbild und nicht dessen Werbung. Obwohl die Bezeichnung *Le Corbusier* ebenfalls nicht in der Werbung erschien, erhalten die urheberrechtlich geschützten Möbel LC2 und LC4 Schutz nach dem UWG⁶. Die Möbel trugen überdies andere Kurzbezeichnungen (z.B. CO 31).

Die erwähnten Entscheide erörtern das Thema des lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes bei Le Corbusier Möbeln. Gerade die Vielfalt ihrer Argumentation in Bezug auf einen so engen Themenkreis zeigt, dass heute keine definitive Antwort existiert, ob bei der Beurteilung der Lauterkeit einer Nachahmung auf die Werbung oder auf das Produkt selbst abgestellt werden soll. Dies wirft Fragen der Rechtssicherheit auf.

⁴ Diese prozessrechtliche Begründung wird zudem von einem prozessrechtlichen Relikt, der Nichtigkeitsbeschwerde, unterstrichen. Die Nichtigkeitsbeschwerde am Zürcher Kassationsgericht wurde mit Inkrafttreten der neuen ZPO am 1. Januar 2011 abgeschafft.

⁵ “Le Corbusier Möbel II“ Obergericht Zug vom 25. August 2009, publiziert in sic! 2010 s. 721-723.

⁶ Die Bezeichnung *Le Corbusier* erschien zwar in den *Rechnungen*. Dies verstärkt nur die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums, relevant ist aber *das äussere Erscheinungsbild*. Deshalb werden die Möbel LC2 und LC4 gem. Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 lit. d UWG geschützt.